Begründung zur Neufassung der Verbandssatzung des WAZV „Der Teltow“

Hintergrund der Neufassung der Verbandssatzung des WAZV „Der Teltow“ sind die Änderungen durch die Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (im Folgenden: GkG) als auch in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (im Folgenden: BbgKVerf).

Des Weiteren ist aufgrund der Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres für die Gemeinde Stahnsdorf und die Stadt Teltow jeweils eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Auch wurden einige Passagen an die Geschäftsordnung angepasst. Zudem wurde die Satzung nach den rechtlichen Hinweisen der Kommunalaufsicht zur geplanten 6. Änderungssatzung angepasst.

Weitere Neuerungen erfolgen zur besseren Kompetenzverteilung zwischen den Entscheidungsträgern.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist den Änderungen jeweils der Paragraph der Verbandssatzung vorangestellt.

§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform

Die Aufzählung in der Überschrift wird der Reihenfolge der Absätze angepasst.
Der Text wird zur besseren Verständlichkeit angepasst. Die Erklärung über den Inhalt des Verbandssiegels wurde unter den Namen des Verbandes angefügt.

§ 2 Verbandsaufgaben

Zur Klarstellung und in Anpassung an eine einheitliche Begrifflichkeit wurde der Text im § 2 Abs. 1 VerbS zusammengefasst.

Durch § 2 Abs. 2 VerbS werden fortan die Aufgabenbereiche einheitlich mit Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung definiert.

In § 2 Abs. 3 VerbS wurde insoweit klarstellend die Fähigkeit der Gründung privatrechtlicher Unternehmen angeführt und sogleich die bereits gegründete und langjährig existierende Eigengesellschaft benannt.

§ 2 Abs. 3 S. 5 VerbS bestimmt, dass in allen Angelegenheiten mit der Eigengesellschaft der Inhalt der Satzung zu beachten ist und die Satzung sowie der Betriebsführungsvertrag die Grundlagen bilden, die die Handlungen der Eigengesellschaft bestimmen.

In § 2 Abs. 4 VerbS wird eine textliche Änderung zur besseren Verständlichkeit eingefügt.

In § 2 Abs. 5 erfolgt eine begriffliche Anpassung, damit fortan immer von Anlagen des Verbandes gesprochen wird. Die ursprünglich in Absatz 7 enthaltene Erläuterung wird reduziert auf die Darstellung der Eigentumsübertragung der Anlagen im Jahr 1994.

Der ehemalige § 2 Abs. 5 VerbS ist nicht notwendig, da die Fähigkeit Verträge zu schließen in § 2 Abs. 3 S. 2 enthalten ist.

Der neue § 2 Abs. 7 VerbS ermöglicht dem Verband öffentlich-rechtliche Geldforderungen selbst zu vollstrecken. Es entsteht dadurch eine Vollstreckungsstelle. § 17 Abs. 2 Nr. 5 VwVGBbg benennt Zweckverbände zu Vollstreckungsbehörden, sofern die Verbandssatzung dies bestimmt.

Der alte § 2 Abs. 7 VerbS ist gekürzt in § 2 Abs. 5 VerbS enthalten.

In § 2 Abs. 8 VerbS wurden die Begriffe nach der Aufgabedefinition vereinheitlicht.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

Der Rechtsbegriff „Abwasser“ umfasst gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 WHG sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Da sich die Zuständigkeit des WAZV „Der Teltow“ nur auf Schmutzwasser bezieht, ist der in § 3 Abs. 3 VerbS verwendete Begriff „Abwasser“ durch den Begriff „Schmutzwasser“ ersetzt worden.

Die vormals in § 17 Abs. 3 VerbS aufgeführte Pflicht der Verbandsmitglieder ist thematisch hierin verschoben worden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Bezeichnung der Organe des Zweckverbandes wird an die Begrifflichkeiten des neuen GkG vom 10.07.2014 angepasst.

Nach § 17 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKG sind Organe des Zweckverbandes

- die Verbandsversammlung,
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

Gemäß § 17 S. 2 GKG kann die Verbandssatzung als weiteres Organ einen Verbandsausschuss vorsehen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage gemäß § 14 GKG in der bis zum 11.07.2014 geltenden Fassung (im Folgenden: GKG a.F.) Der Verbandsausschuss entspricht dem Verbandsvorstand, der ebenfalls als optionales Organ des Zweckverbandes nach § 14 S. 2 GKG a.F. vorgesehen war. Daher wird der Begriff des Verbandsvorstandes in Verbandsausschuss geändert.

§ 5 Verbandsversammlung

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 GKG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder als Vertretungspersonen bezeichnet. Daher wird der Begriff „Vertreter“ im Folgenden stets durch „Vertretungspersonen“ ersetzt.

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 S. 3 VerbS, nach der amtsfreie Gemeinden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten werden, wird an § 19 Abs. 3 S. 1, 1. Halbsatz GKG angepasst. Hiernach werden die kommunalen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

§ 5 Abs. 2 S. 3 alt wird zur besseren Verständlichkeit zu § 5 Abs. 1 S. 4 (neu).

Die Regelungen in §§ 5 Abs. 1 S. 4 ff. VerbS (alt) über die Wahl der weiteren Vertretungspersonen wird neu zu § 5 Abs. 1 S. 5 ff neu. Die Regelungen werden an § 19

Abs. 4 GKG (Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Wahl) sowie an § 19 Abs. 6 GKG (Ausscheiden der Vertretungsperson bei Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung) angepasst.

§ 5 Abs. 2 S. 1 VerbS wird begrifflich an das GKG angepasst.

In § 5 Abs. 2 S. 2 VerbS wird die Basis zur Ermittlung der Einwohnerzahl konkretisiert.

§ 5 Abs. 2 S. 4 (alt) VerbS kann entfallen. Die bisherige Bestimmung sah vor, dass mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Bildung der Ausschüsse bestellt werden.

Das GKG regelt in § 19 Abs. 4 S. 1 GKG jedoch, dass weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß §§ 40, 41 BbgKVerf von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Da die entsprechende Änderung bereits in § 5 Abs. 1 S. 4 VerbS aufgenommen wurde, kann der mit gleichem Regelungsgehalt ausgestattete § 5 Abs. 2 S. 4 VerbS ersatzlos entfallen.

§ 5 Abs. 3 VerbS wird gestrichen, da es nur auf die Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes unabhängig von der Anwesenheit der Vertretungspersonen ankommt.

§ 5 Abs. 3 (neu) VerbS wird begrifflich an das GKG und an die aktuelle Stimmenzahl angepasst.
Die Stimmenzahl für die Gemeinde Stahnsdorf und die Stadt Teltow erhöht sich aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahlen um jeweils 1 Stimme. (Tabelle siehe Anlage)

Neu eingefügt wird § 5 Abs. 4 VerbS. Darin wird die Anzahl der Vertretungspersonen jedes Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode festgelegt. Dies erfolgt unabhängig von der Anzahl der satzungsmäßigen Stimmen, d.h. dass sich die Anzahl der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung trotz möglicher Erhöhung der satzungsmäßigen Stimmenzahl nicht ändert.

Beispiel: die Zahl der Vertretungspersonen der Gemeinde Kleinmachnow (6 Vertretungspersonen) ändert sich trotz Erhöhung der Stimmenzahl von 6 auf 7 nicht. Die 6 Vertretungspersonen geben dann 7 Stimmen ab.

§ 5 Abs. 5 S. 2 (alt) ist zu streichen, da er nicht für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung gilt.

§ 5 Abs. 6 (neu) VerbS enthält eine Regelung zur Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Diese war bisher nicht enthalten.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Es wird eine Anpassung der Begriffe an das GKG vorgenommen. Unter § 6 Abs. 2 Nr. 11 VerbS wird zur besseren Verständlichkeit das Wort Ausgestaltung eingefügt. Die Verbandsversammlung soll bei der Entscheidung über die Errichtung auch die Ausgestaltung der Einrichtungen bedenken.

Durch § 6 Abs. 2 Nr. 16 VerbS wird die Verbandsversammlung auch zuständig für Entscheidung über die Veräußerung oder Erwerb eines Grundstückes, das eine gewisse finanzielle Größe übersteigt. Dies soll der besseren Bekanntmachung in der Öffentlichkeit dienen.

Klarstellend wird durch § 6 Abs. 2 Nr. 24 VerbS geregelt, dass die Verbandsversammlung für alle Entscheidungen zuständig ist, die die Veränderung oder Ausgestaltung von Eigengesellschaften oder anderen juristischen Personen des Privatrechts oder den Verband selbst betreffen.

§ 6 Abs. 3 VerbS wird an die neue Anzahl der Nummern angepasst.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die alte Regelung von § 7 Abs. 1 VerbS ist so nicht mehr im GkG enthalten. Es sind nun die Regelungen der BbgKVerf, wie hier § 34 BbgKVerf, anzuwenden.

In § 7 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung der Ladungsfrist an die bereits geänderte Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Regelungen, die die Art und Weise der Einberufung betreffen, in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

§ 8 Abs. 1 VerbS wird den Vorschriften des § 20 Abs. 2 GKG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BbgKVerf angepasst.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 GKG und § 38 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf richtet sich die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung danach, ob mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl anwesend ist.

Beispiel: Von 20 möglichen Stimmen der Verbandsversammlung müssen 11 Stimmen anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit wäre demnach schon dann gegeben, wenn eine Vertretungsperson aus Stahnsdorf (5 Stimmen) und eine Vertretungsperson aus Teltow (7 Stimmen) anwesend ist.

§§ 8 Abs. 1 S. 2 ff. VerbS wird an § 38 Abs. 1 BbgKVerf angepasst. Dieser sieht die Notwendigkeit einer Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind. Mit der „gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung“ ist bei der Beschlussfähigkeit von Zweckverbänden auf die „satzungsmäßige Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Verbandsmitglieder“ abzustellen.

Beispiel: Weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedeutet, dass von 20 Stimmen weniger als 7 Stimmen anwesend sind.
Sofern von den Verbandsmitgliedern nur eine Vertretungsperson aus Stahnsdorf (5 Stimmen) oder nur eine Vertretungsperson aus Nuthetal (2 Stimmen) oder nur eine Vertretungsperson aus Kleinmachnow (6 Stimmen) anwesend ist, so erreicht die anwesende Vertretungsperson weniger als 7 Stimmen von 20 möglichen Stimmen der Verbandsversammlung. Danach wäre die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen.

§ 8 Abs. 2 VerbS wird an § 38 Abs. 2 BbgKVerf angepasst. Durch § 8 Abs. 2 S. 2 VerbS ist klar, dass die erneute Einberufung der Verbandsversammlung mit einer Ladung und damit ordnungsgemäß entsprechend der Satzung zu erfolgen hat.

Die Regelung zur Öffentlichkeit der Verbandsversammlung in § 8 Abs. 3 VerbS wird an die gemäß § 12 Abs. 1 GkG entsprechend geltende Regelung des § 36 Abs. 2 BbgKVerf angepasst.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassung

Die Regelung in § 9 Abs. 1 S. 1 VerbS zur Beschlussfassung entspricht § 20 Abs. 3 S. 1 GkG und § 39 Abs. 2 BbgKVerf. § 39 Abs. 2 BbgKVerf normiert den Regelfall der einfachen Mehrheit. Es kommt daher auf die Mehrheit der auf Ja- oder Nein lautenden Stimmen an. Aus der Formulierung ergibt sich, dass auch die Mehrheit der Nein-Stimmen zu einem Beschluss führt, beschlossen wird damit die Negation des Beantragten. Enthaltungen oder ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

§ 9 Abs. 1 S. 2 VerbS wird zur Klarstellung beibehalten.

§ 9 Abs. 1 S. 3 VerbS entspricht § 20 Abs. 3 S. 2 GKG.

§ 9 Abs. 2 wird sprachlich auf die sog. Eilentscheidung konkretisiert. Die Eilentscheidung wird in der Geschäftsordnung definiert. Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Begriffe in § 9 Abs. 2 VerbS an das GKG.
Nach § 12 GKG i. V. m. § 58 BbgKVerf ist für die Eilentscheidung die Verbandsleitung und der Vorsitzende der Verbandsversammlung zuständig.

§ 9 Abs. 3 VerbS wird an die gesetzliche Bestimmung des § 31 Abs. 2 GKG angepasst. Nach § 31 Abs. 2 GKG ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich für Änderungen der Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung.

§ 9 Abs. 4 VerbS wird neu gefasst und dient der Umsetzung des in § 19 Abs. 2 S. 3 GKG gesetzlich normierten Gebotes der einheitlichen Abgabe aller Stimmen eines Verbandsmitglieds.

§ 9 Abs. 4 S. 1 VerbS entspricht inhaltlich § 19 Abs. 2 S: 2 GKG.

§ 9 Abs. 4 S. 3 VerbS entspricht inhaltlich § 19 Abs. 2 S. 3 GKG.

Für eine geheime Stimmabgabe bzw. eine Weisung nach § 18 Abs. 7 GKG werden die Regelungen des § 19 GKG in § 9 Abs. 4 S. 3 VerbS übernommen.
§ 9 Abs. 4 S. 4 VerbS entspricht inhaltlich § 19 Abs. 2 S. 5 GKG.

Durch die Aufnahme von § 9 Abs. 4 (neu) VerbS wird der bisherige § 9 Abs. 4 (alt) VerbS zur Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung zu § 9 Abs. 5 (neu) VerbS.

Klarstellend wurde, insoweit nach Anmerkung der Kommunalaufsicht, der Text von § 9 Abs. 5 VerbS verändert und auf die in § 19 VerbS erwähnten Orte Bezug genommen.

§ 10 Wahlen

Die Änderung in § 10 Abs. 2 VerbS erfolgt, aufgrund eines Hinweises der Kommunalaufsicht. Es werden die Bestimmungen der Kommunalverfassung zu Wahlen angewendet und auf diese verwiesen. Die Regelung zur Stichwahl sind dort enthalten.

Nach gesetzlicher Vorgabe wird auf die Regelung zur einheitlichen Stimmabgabe Bezug genommen, da diese auch bei Wahlen gilt. Dies wird in § 9 der Verbandssatzung beschrieben.

§ 11 Niederschrift

Die neu gefasste Regelung des § 11 S. 2 VerbS entspricht dem über § 12 Abs. 1 GKG entsprechend anwendbaren § 42 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf.

§ 12 Verbandsausschuss

Die Begriffe Vertretungsperson, Verbandsleitung und Verbandsausschuss werden jeweils anstelle von Vertreter, Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand eingefügt.

Die Änderung in § 12 Absatz 2 erfolgt nach einem Hinweis der Kommunalaufsicht. Das Ministerium empfiehlt die Wahl des Verbandsvorstandes als Gremienwahl auszugestalten und auf § 41 BbgKVerf zu verweisen.

Klarstellend wird in § 12 Absatz 3 erläutert, wie die Dauer der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss in Bezug zur Kommunalwahl geregelt ist. Bisher war die Satzung an dieser Stelle unklar. Nunmehr wird ersichtlich, dass auch für die Stellung der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss eine Entsendung durch die Mitgliedsgemeinde notwendig ist.

§ 12 Absatz 4 wird trotz der Streichung der Regelung in § 25 GKG aus Praktikabilitätsgründen beibehalten. Nach dem neuen GKG ist der Vorsitz nicht mehr vorgeschrieben und kann daher durch Wahl bestimmt werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Anpassung der Bezeichnung Verbandsausschuss und Klarstellung.
Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden neu geregelt. Ausgangspunkt hierbei ist der Wunsch einer strukturierteren und besseren Kompetenzverteilung zwischen den Entscheidungsträgern – Verbandsversammlung, Verbandsausschuss, Verbandsleitung.

Der Verbandsausschuss soll für Auftragsvergaben zuständig sein, die aus der Erfahrung heraus Besonderheiten aufweisen können oder wirtschaftlich besonders beachtlich sind und daher nicht im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung getroffen werden sollen. Zugleich aber nicht den Umfang oder die Bedeutung für den Verband haben, dass sie in der Verbandsversammlung zu besprechen wären und in der Verbandsversammlung hierrüber entschieden werden soll. Dies spiegelt sich in der Anpassung der Höhe in § 13 Abs. 2 Nr. 1 VerbS wider.

Dies gilt insbesondere für Bau- und Einbringungsverträge (Erschließungsverträge) nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 VerbS, für die der Verbandsausschuss ausschließlich zuständig ist, und auch für Auftragsvergaben bei denen das Ausschreibungsergebnis die eingestellten Mittel überschreitet, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 VerbS.

Weiterhin soll erstmals die Zweckänderung von Mitteln des Wirtschaftsplanes geregelt werden, § 13 Abs. 2 Nr. 6 Verb. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade durch die Abhängigkeit verschiedener Projekte vom Straßenbau der Gemeinden, die Vorhaben im Wirtschaftsplan nicht umgesetzt werden können. Um zu vermeiden, dass die eingestellten

Summen nicht verwendet werden, soll im Verbandsausschuss darüber entschieden werden, ob und wie die geplanten Summen anderweitig eingesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 VerbS, die eigentlich im Bereich des Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt, wurde angehoben auf 20.000 €.

Mit § 13 Abs. 3 VerbS wurde als Auffangregelung die Möglichkeit geschaffen, dass die Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss auch einzelne Aufgaben übertragen kann.

§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung

Die Änderungen in § 14 VerbS dienen im Wesentlichen der Übernahme der neuen Bezeichnung des Verbandsvorstehers als „Verbandsleitung“ gemäß §§ 17 Satz 1 Nr. 2 und 21 GKG.

In § 14 Abs. 1 VerbS wird entsprechend der Regelungen des GKG die Möglichkeit der Bestellung von mehreren Stellvertretern eingefügt. § 14 Abs. 1 S. 2 VerbS entspricht § 24 Abs. 1 S. 4 GKG. § 14 Abs. 1 S. 3 VerbS ergibt sich aus § 24 Abs. 2 S. 1 GKG.

Die Streichung von § 14 Abs. 1 Satz 4 VerbS ist durch Anregung der Kommunalaufsicht veranlasst, die die alte Regelung in Bezug auf § 14 Abs. 1 S. 3 VerbS für unzulässig hält.

Die Streichung in § 14 Abs. 2 S. 3 VerbS ist durch Anregung der Kommunalaufsicht veranlasst, die die den alten Satz 3 wegen § 21 Abs. 1 S. 1 GKG für unzulässig hält.

In § 14 Abs. 3 S. 3 VerbS wird die Regelung der Frist an § 21 Abs. 4 S. 3 GKG angepasst. Gemäß § 21 Abs. 3 GKG kann die Verbandsleitung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen. Da der Hauptverwaltungsbeamte des Zweckverbandes bisher stets als „Der Verbandsvorsteher“ aufgetreten ist, sollte dies auch künftig beibehalten werden.

Entsprechend des seit dem 20.06.2019 gültigen neuen Satz 7 von § 21 Abs. 4 GKG ist § 14 Abs. 3 S. 7 in die Verbandssatzung eingefügt worden.

In § 14 Abs. 4 VerbS wurde auf Anregung der Kommunalaufsicht klarstellend auch die Durchführung der Beschlüsse des Verbandsauschusses als Aufgabe der Verbandsleitung definiert. § 14 Abs. 4 S. 2 VerbS wird gestrichen, da die Regelung nun in § 14 Abs. 8 VerbS enthalten ist.

§ 14 Abs. 6 VerbS wird gestrichen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Handlungsanweisungen werden durch die Rechts- und Fachaufsicht vorgenommen.

In § 14 Abs. 8 VerbS werden entsprechend einer besseren Kompetenzverteilung zwischen den Entscheidungsträgern Regelungen getroffen. Die Regelungen entsprechen allesamt dem Regelungsinhalt von § 26 GKG. Das sog. Vier-Augen-Prinzip gilt nach § 26 S. 1 GKG i.V.m. § 57 Abs. 3 BbgKVerf nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Überschrift in § 15 heißt nur noch „ehrenamtliche Tätigkeit“, da eine hauptamtliche Tätigkeit zurzeit nicht vorliegt.

In § 15 Abs. 1 und 2 VerbS werden die Begriffe „Mitglieder der Verbandsversammlung“ und „Verbandsvorsteher“ ersetzt durch „Vertretungspersonen“ und „Verbandsleitung“.

Gemäß § 22 Abs. 4 GKG hat die ehrenamtliche Verbandsleitung vom Zweckverband eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung zu erhalten. § 15 Abs. 2 S. 1 VerbS wird entsprechend angepasst.

§ 15 Abs. 2 S. 4 VerbS wird gestrichen, da der Inhalt bereits in § 1 Abs. 6 VerbS enthalten ist und einheitlich entsprechend des GKG von Bediensteten des Verbandes gesprochen wird.

Absatz 3 kann gestrichen werden, da die Regelung bereits in § 1 Abs. 6 VerbS getroffen wird.

§ 16 Wirtschaftsführung

Auf Anraten der Kommunalaufsicht wird der gesetzliche Text von § 28 Abs. 1 GKG übernommen.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage

In § 17 Abs. 2 S. 2 VerbS wird der Maßstab für die Erhebung einer Verbandsumlage neu bestimmt.

Da die mit der 5. Änderungssatzung eingeführte Bestimmung zum Umlagemaßstab nach Auffassung der Kommunalaufsicht nicht dazu geeignet sein soll, die Anteile der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage zutreffend zu errechnen, wird die Verbandsumlage für einen nicht durch Einnahmen des Zweckverbandes ausgeglichenen Finanzbedarf ausgehend von dem Maßstab: „Einwohnerzahl des einzelnen Verbandmitglieds geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes“ ermittelt.

Gesetzliche Grundlage der Regelungen zur Festlegung der Gesamthöhe der Umlage für das gesamte Haushaltsjahr sowie zu den Fälligkeitsterminen ist § 29 Abs. 2 GkG.
Die entsprechende Vorschrift wird in § 17 Abs. 2 S. 4 bis 8 VerbS aufgenommen, um die von § 19 Abs. 2 GKG a.F. abweichende Rechtslage auch in der als wesentliche Arbeitsgrundlage der Verbandsversammlung dienenden Satzung deutlich abzubilden.

Die dem § 29 Abs. 3 GkG entsprechende Neuregelung zur Erhebung von Vorauszahlungen auf die voraussichtlich erforderlichen Umlagen wird mit der neuen Formulierung in § 17 Abs. 2 S. 8 VerbS aufgenommen.

Mit Inkrafttreten des neu gefassten GKG zum 12.07.2014 ist die bislang in § 19 Abs. 2 S. 2 GKG a.F. enthaltene Genehmigungspflicht für die Festlegung der Verbandsumlage entfallen. Einer Genehmigung der Verbandsumlage durch die Kommunalaufsichtsbehörde zum Schutz der kommunalen Verbandsmitglieder bedarf es nicht, da die Gesamthöhe der Umlage und die sich in Anwendung des Umlagemaßstabes für die einzelnen Verbandsmitglieder rechnerisch ergebenden Teilbeträge von der mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitgliedern besetzten Verbandsversammlung beschlossen werden (vgl. amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 5/8411, S. 32).

Die Regelung von § 17 Abs. 3 VerbS ist neu unter § 3 Abs. 4 VerbS gefasst.
Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen, da die Regelung bereits in § 17 Abs. 2 VerbS enthalten ist. § 17 Abs. 6 VerbS wird zu § 17 Abs. 5 VerbS.

§ 19 Bekanntmachungen

Die in § 19 Abs. 3 VerbS getroffene Bestimmung genügte nicht dem Mindestinhalt von § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 GKG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 GKG. Aus diesem Grund wird die vor der 5. ÄndS VerbS verwendete Bestimmung zur Zulässigkeit der Ersatzbekanntmachung wieder aufgenommen.

Zusätzlich zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung durch Aushang im Schaukasten ist von der Verbandsversammlung gefordert worden, dass auch diese Informationen auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden. Nach § 19 Abs. 3 S. 2 VerbS wird die entsprechende Ergänzung vorgenommen.

In § 19 Abs. 4 S. 1 VerbS wird zu sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes ebenfalls ergänzt, dass diese auch grundsätzlich auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen sind. Zur Klarstellung wurden in § 19 Abs. 4 S. 3 die Wörter „des Verbandsmitgliedes“ eingefügt.

§ 21 Geschlechtsspezifischer Formulierung

Zur Klarstellung.

§ 22 Inkrafttreten

Hier ist das Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung geregelt.